

13. Inwieweit steht den preussischen Gerichtsvollziehern ein Anspruch auf Erstattung der ihnen infolge ihrer Einberufung zum Militärdienste entgangenen Gebühren an den Staat zu?

Gesetz vom 6. Mai 1880 betr. Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgesetzes (R.G.Bl. S. 103) §. 66.

Preuß. Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879 §§. 23, 27.

IV. Civilsenat. Urt. v. 5. März 1885 i. S. R. (Rl.) w. den preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 371/84.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a./S.

Aus den Gründen:

„Nach dem vorrichterlichen Thatbestande beansprucht Kläger auf Grund des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45 flg.) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 6. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 103 flg.) vom Beklagten die Erstattung der für die Amtshandlungen seines Stellvertreters in dem Zeitraume, während dessen er selbst zu einer Landwehrübung einberufen gewesen ist, erwachsenen Gebühren, welche ihm infolge dieser Einberufung entgangen sind, da er auf dieselben als solche in Gemäßheit des §. 26 Abs. 1 der preussischen Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879 einen Anspruch nicht hat.

Der angezogene §. 66, dessen Fassung durch das Gesetz vom 6. Mai 1880 nur insofern geändert ist, als ihm ein vierter Absatz in bezug auf die nach ausgesprochener Mobilmachung freiwillig in das Heer eintretenden Civilbeamten hinzugefügt ist, bestimmt, soweit er hier in Betracht kommt, folgendes:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. — Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“

Es kann, als für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites unerheblich, dahingestellt bleiben, ob diese Gesetzesvorschrift, welcher nach einer Bemerkung in den Motiven des Ergänzungsgesetzes vom 6. Mai 1880 die Beschlüsse des preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1831 sowie die dazu erlassenen Ergänzungen und Erläuterungen zu Grunde gelegt sind, auch auf die Einberufungen zu den gewöhnlichen Friedensübungen der Landwehr anzuwenden ist, während sich die erwähnten Beschlüsse und deren Ergänzungen nur auf Mobilmachungen der Armee und außerordentliche Zusammenziehungen der Landwehr und Reserve beziehen (vgl. deren Zusammenstellung im preußischen Ministerialblatte für die innere Verwaltung von 1850 S. 234 flg. und im preußischen Justizministerialblatte von 1870 S. 246 flg.). Denn wenn man sich auch für die Anwendbarkeit zu entscheiden hätte, so würde gleichwohl die von den Vorderrichtern ausgesprochene Abweisung des Klagenspruches wegen der von ihnen dargelegten Besonderheit der amtlichen Stellung des preußischen Gerichtsvollziehers gerechtfertigt sein. In bezug hierauf ist zwar in der Erwägung des Berufungsrichters: es sei nicht abzusehen, ob diejenigen Amtshandlungen, welche dem Stellvertreter des Klägers übertragen seien, dem Kläger übertragen worden wären, sodas es auch an dem Nachweise eines dem Kläger durch seine Einziehung erwachsenen Nachtheiles fehle, und der nämliche Zweifel werde bei jeder Stellvertretung eines Gerichtsvollziehers obwalten,

nach dem Zusammenhange nicht ein selbständiger Entscheidungsgrund, sondern nur ein Moment zur Bewahrheitung der vorher entwickelten Gesetzesauslegung zu finden, zumal es ihr sonst an einer ausreichenden konkreten Begründung fehlen würde und der Beklagte selbst einen entsprechenden Einwand nicht erhoben hat. In der Auslegung der in Betracht kommenden Vorschriften ist indes dem Berufungsrichter beizu-

treten. — Die allgemeine Zusicherung des Abs. 1 des §. 66 a. a. O., daß die Beamten durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden sollten, wird im Abs. 2 dahin bestimmt, daß denselben ihre Stellen, ihre Anciennität und ihr persönliches Dienst Einkommen, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche gewahrt bleiben sollen. Es wird daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, auf welches Einkommen der betroffene Beamte gegenüber dem Reiche, Staate oder der Gemeinde, von der er angestellt ist, nach Maßgabe der bezüglichlichen allgemeinen Vorschriften oder seines speziellen Dienstvertrages einen begründeten Anspruch hat, wie denn auch der letzte Abs. des §. 66 a. a. O. die näheren Bestimmungen hierüber den einzelnen Bundesregierungen überlassen hat. In dieser Beziehung steht dem Klagenanspruche nicht schon der Umstand entgegen, daß die Gerichtsvollzieher ihr amtliches Einkommen in erster Reihe nicht aus der Staatskasse erhalten, da nach §. 11 des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831 hierauf allein nichts ankommt. Als entscheidend ist aber mit den Vorderrichtern anzusehen, daß den zunächst auf den Bezug der Gebühren für ihre Amtshandlungen angewiesenen Gerichtsvollziehern vom Staate zur Zeit nur ein Jahreseinkommen von 1800 *M* gewährleistet ist, auf welches das gesamte Dienst Einkommen, mit Ausschluß der Vergütungen für bare Auslagen, zur Anrechnung kommt (§§. 23, 27 der preuß. Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879). Es muß angenommen werden, daß sich auf diesen Betrag die Haftung des Staates auch im Falle des §. 66 des Reichsmilitärgefesetzes beschränkt. Denn nach dieser Vorschrift steht dem zum Militärdienste einberufenen Beamten nicht ein Anspruch auf Ersatz jedes durch die Einberufung erlittenen Schadens, sondern nur ein solcher auf den Fortbezug seines Dienst Einkommens zu, und letzteres ist für die Gerichtsvollzieher, soviel deren Anspruch an den Staat anlangt, auf den Jahresbetrag von 1800 *M* fixiert. Über diesen Betrag hinaus hat Kläger einen Anspruch an die Staatskasse aus dem Dienstverhältnisse überhaupt nicht (vgl. auch §. 14 des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831 vo. „fixierte Besoldung“). Der §. 66 a. a. O. verleiht aber nicht neue Ansprüche, sondern will nur die bestehenden wahren. — Da nun Kläger in dem Jahre 1882 zugestandenermaßen ein den garantierten Betrag übersteigendes Einkommen gehabt hat, so kann er irgend eine Schadloshaltung für die ihm in dem Zeitraume vom 20. bis 31. Juli

entgangenen Einnahmen aus der Staatskasse nicht mit Grund verlangen.

Zweifelhaft könnte scheinen, ob nicht Kläger wenigstens den auf den gedachten Zeitraum fallenden Teil des gewährleisteten Mindesteinkommens mit 50 *M* fordern dürfe. Dem steht jedoch entgegen, daß die Garantie sich ungeteilt auf das Einkommen des ganzen Jahres, und nicht auf einzelne Abschnitte desselben bezieht, und daß demzufolge eine zeitweilige Mindereinnahme durch Mehreinnahmen in anderen Zeiträumen gedeckt wird, dergestalt, daß erst der Jahresabschluß ergibt, ob die Verpflichtung des Staates zu einem Zuschusse ins Leben getreten ist.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß es für die Entscheidung der vorliegenden Frage offenbar ohne Erheblichkeit ist, wenn nach §. 28 der Gerichtsvollzieherordnung das pensionsfähige Maximaleinkommen der Gerichtsvollzieher zur Zeit etatmäßig 3000 *M* beträgt. Denn diese nur für den Fall der Pensionierung gegebene Vorschrift kann bei Ermittlung desjenigen Dienst Einkommens, auf welches der Gerichtsvollzieher während seiner Dienstzeit einen Anspruch an die Staatskasse hat, nicht in Betracht kommen.“